

Ya  
2706

13

Q. H. 76, 56.

π, 63.

ARTICUL 63

der

am 25. Jul. 1754.

in der

Königl. und Chursl. Sächß.  
Residenzstadt Dresden

Christlößlich errichteten

JACOBI

Begräbnuß-

Beneficien - Cassa,

Wie solche am 3. Jun. Allergnädigst  
confirmiret und dem Druck  
übergeben.

---

Im Jahr Christi 1763. 13

ARTICUL

1774

am 22. Jul. 1774

in 1774

Abth. 2. Band 1. Stück



Benennung

Es ist durch die Universität zu Halle  
dieses Buches zum Besten  
übergeben.

Am 22. Jul. 1774





**Wir** Friedrich

Augustus von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Neußen, Preußen, Mazowien, Samogitien, Knovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensken, Severien, und Zschernicowien zc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall



schall und Churfürst, Landgraf  
in Thüringen, Marggraf zu  
Meißen, auch Ober- und Nie-  
der-Laußnitz, Burggraf zu  
Magdeburg, Gefürsteter Graf  
zu Henneberg, Graf zu der  
Mark, Ravensberg, Barby  
und Hanau, Herr zu Raven-  
stein ꝛc. vor Uns, Unsere Er-  
ben und Nachkommen thun  
kund: Daß wir auf unterthä-  
nigstes Ansuchen, Heinrich  
Gottlieb Broekhagens und  
Consorten, die unter sich,  
über die errichtete Jacobi-Be-  
grabnis-Beneficien-Casse, ab-  
gefaßte Articul, welche Uns  
unterm dato den 12<sup>ten</sup> Marty  
cur-

er  
ve  
m  
C  
it  
ra  
di  
ch  
fe  
fr  
fo  
A  
M  
in  
no  
U  
fo  
de

currentis anni in originali  
 vorgetragen, und davon vidi-  
 mirte Abschrift bey Unserer  
 Cankley behalten worden, be-  
 stätiget haben; Confirmiren,  
 ratificiren und bestätigen auch  
 dieselben aus Landes = Fürstli-  
 cher Macht, und von Obrig-  
 keits wegen hiermit und in  
 krafft dieses, und wollen, daß  
 solchen in allen und jeden Pun-  
 cten, Clausuln, Inhalt und  
 Meynungen nachgegangen,  
 und darwider nichts gethan  
 noch gehandelt werde; Jedoch  
 Uns, Unsern Erben und Nach-  
 kommen, an unsern hohen Lan-  
 des = Fürstlichen Regalien und



Gerechtigkeit, wie die Nab-  
men haben mögen, auch sonst  
männiglich an seinen Rechten  
ohne Schaden. Zu Ubrfund  
mit Unserm zu Ende aufge-  
druckten Canzley-Secret besie-  
gelt, und geben zu Dresden,  
am 3<sup>ten</sup> Juny 1763.

(L.S.) H. F. von Stammer.

Gettl. Benedict. Lechmann Secr.



## Im Rahmen Gottes!

**S**ey hiermit kund und zu wissen, denen es von nöthen: Demnach einem gläubigen Christen obliegt, nicht allein seines Gottes, sondern auch des Endes oder seines Todes zu aller Zeit sich zu erinnern und derselbe dahero einer wahren Frömmigkeit und Gottgefälligen Lebenswandels sich zu bestreben hat; Als haben in Betrachtung solcher Christenpflicht, Christliche Versohnen der Pirnaischen und übrigen Gemeinden bey hiesiger Königl. Residenzstadt Dresden freywillig und einmüthig beschloßen durch des Höchsten Beystand eine Beneficien-Cassa, iezige Jacobi 1754 zu errichten und zu Stande zu bringen, damit aufn Todesfall



fall, zu eines jeden Membri ehrlichen Begräbniß, das Geld haare in Cassa, sogleich vorhanden seyn und das ausfallende Beneficium an dessen hinterlassene Erben sofort ausgezahlt werden möge. Weilm aber hierzu, und, um zu dem abgezielten Zweck zu gelangen, gute Ordnung und Einigkeit erfordert wird; So sind nachfolgende Punkte zum Grunde sothaner Begräbniß Beneficien Cassa geleyet, unter einander verabredet, fest gesetzt und geschlossen worden, als:

I.

Es soll diese Societät eigentlich aus 450 Personen excl. derer Eheweiber bestehen, der Anfang aber soll mit 150 Personen gemacht, und solche, wenn sie nicht sogleich völlig aufzubringen, nach und nach recipiret werden; Jedoch sind darbey keine andere Personen zu admittiren, als von welchen bekannt ist, daß sie sich eines ehrbaren Lebenswandels und honnetten Bewerbes befließigen, auch kein unruhiges Gemüth besitzen, und sich allhier wesentlich aufhalten, auch nicht mit gefährlicher Krankheit beladen seyn, jedoch, wenn es sich zutrüge, daß einige vom Lande, in der Nach-

lar:



barschaft, hierzu mit treten wollten, soll solches zwar erlaubet seyn, darüber aber der Aeltesten und Deputirten Gutachten überlassen verbleiben, ob solche bey der Societät zu admittiren, oder wegen deren Annehmung einig Bedenken vorhanden, gleichwie dergleichen bey denen in loco sich angehenden Membris ebenfalls beobachtet werden soll.

§. 2.

Bev solcher Societät sollen allezeit unter denen Membris Vier Aelteste und Zwey Deputirte, ingleichen ein Schreiber und ein Societätsbesteller, welche beyde letztere von denen Aeltesten zu bestellen, frey gelassen, sich befinden, die insgesamt lesen und schreiben können, auch wenigst einer oder Zwey derer Aeltesten aus der Pirnaischen Orabegesellschaft oder von der Societät angesetzt seyn;

Und wie zu denen 4 Aeltesten voriezo

Herr Heinrich Gottlieb Brochhagen,  
Bürger und Informator,

Herr Gottfried Ehrenreich Döring,  
Bürger und Weißbecker,

Herr Johann George Grohmann,  
Königl. Jagdbetienter, und

Herr Johann Gottfried Ling,  
Bürger und Gürtler, all



allbereit denominiret, die Zwey Vorsteher,  
Herr Johann Gottlieb Häußer,  
ein Schneider,  
Herr Johann Pelargus, Bürger und  
Beutler, auch bey der Ofter-Micha-  
elis-Cassa und der Pirnaischen  
Gemeinde Grabegesellschaft Cassen-  
schreiber,

Können künftighin in die Aeltestenstellen  
einrücken, nach deren Abgang aber sollen Zwey  
des Lesen und Schreibens erfahrene Personen,  
alljährlich aus der Societät, als Deputirte,  
nach der Reihe wie sie nach der Nummer ein-  
geschrieben, folgen, und soll ein jeder zwey  
Jahr stehn, und einer alljährlich den andern  
ablösen; Endlich sind auch

Herr Gottfried Schneider, Informa-  
tor und Pirnaischer Gemeinbeschrei-  
ber zum Cassenschreiber, und

Herr Johann Daniel Seyffert, jun.  
Bürger und Hochzeitbitter zum So-  
cietätsbesteller

verordnet und bestätiget worden.

§. 3.

Sollen vorher ernannte Vier Aelteste,  
Schrei-

✠   ✠   ✠

Schreiber und Besteller, so lange jeder am Leben und seiner Function vorzustehen im Stande, wenn er anders nach dem 18. Spho nicht removiret oder excludiret werden müste, darbey unverändert verbleiben;

Wenn aber von denen 4 Aeltesten, dem Schreiber und Besteller, einer mit Tode abgehen oder sein Amt zu verwalten, nicht mehr im Stande seyn, oder gedachtermaßen removiret oder excludiret werden sollte, auch dessen Berrichtung nicht übertragen werden wollte; So soll durch der Aeltesten Vorstellung, aus jeden 100 ein Mann, und also zusammen aus 5 Personen die vacante Stelle ersetzt, und das Subjectum von denen oberwehnten 5 Persohnen erwählet werden; Es soll aber keiner zum Aeltesten erkieset werden, welcher sich nicht unter der Pirnaischen Grabegesellschaft befindet.

§ 4.

Die 4 Aeltesten und 2 Deputirte sollen allezeit das Societätswerk dergestalt dirigiren, daß jederzeit gute Ordnung gehalten, und gegenwärtige Articuli beobachtet werden. Es sollen auch die Aeltesten alle eingehende Gelder in Empfang nehmen, und zur Cassa bringen, auch



auch die benöthigten Ausgaben, nach dem §. 11. 12. 13. davon bestreiten, und bezahlen, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führen, und solche wie §. 18. gedacht, behörig ablegen, der Cassenschreiber hingegen soll alles ordentlich protocolliren, die Namen derer Membrorum auch Expectanten nebst deren Logis richtig aufschreiben, und dieses alles denen Aeltesten und Deputirten vorlegen und der Societätsbesteller hat dasjenige, was bey der Societät zu verrichten vorfällt, bey Vermeidung der Exclusion zu beobachten, und so oft die Aeltesten und Deputirten zusammen zu kommen, vor nöthig befinden, solche ohne Entgeld zu bestellen, was aber bey der jährlichen Zusammenkunft und die in 21. Spho ausgesetzten Zwölf Groschen a parte ausgemacht, verbleiben.

Wenn auch von denen Membris ein oder der andere absterbet, und solches denen Aeltesten gemeldet, und wenn von diesen, ihm die Bestellung aufgetragen wird, soll er solches so fort besorgen und den Auftrag den übrigen Membris längstens binnen 24 Stunden mit Uebergabung derer Nummer - Quittung mit Meldung, wenn das Absterben geschehen, bekant

Kannt machen und den Aeltesten darüber Relation abstaten.

Wie nun

§ 5.

eine gute tüchtige Cassa mit einem festen Schloß benebst zwey Schlüsseln nöthig, alle eingehende Gelder und Documenta darinnen zu verwahren, bereits auch angeschaffet; Als soll solche denen 4 Aeltesten, einen um den andern zwar zur Verwahrung bleiben, jedoch daß er nicht zwey Cassen zusammen habe, auch ihm darzu kein Schlüssel gegeben, sondern einer einem Aeltesten, und der andere einen Deputirten, wenn kein Bedenken, überlassen werden.

§. 6.

Wer nun in diese Societät zu treten gesonnen, kan am Tage Jacobi darzu gelangen, oder sich vorhero bey einem von denen 4 Aeltesten und Deputirten melden, Zwölff Groschen pro Receptione und 2 gl. vor benöthigte Ausgabe erlegen, ingleichen soll ein jedes Mitglied alljährlich 2 gl. zum Bestand der Cassa erlegen, nemlich 1 gl. zu Martini und 1 gl. zu Ostern, dieses soll bey Colligirung einer Leiche geschehen, welche Posten der Cassa berechnet werden,

✠   ✠   ✠

den, hingegen die hierüber zu bezahlenden 2 gl. Einschreibegeld den 4 Aeltesten und dem Schreiber verbleiben. Es soll auch jedes Membrum gehalten seyn, zu Erfüllung der Societät, eine Person mitzubringen, damit der Numerus desto eher complet werden möge.

§. 7.

Im Fall aber jemand außer der ordentlichen Zusammenkunft sich inscribiren und recipiren lassen wollte; So soll er über vorermeldte 16 gl. annoch 8 gl. erlegen, welche nicht der Cassa zu berechnen, sondern gedachten 6 Personen vor ihre Mühwaltung verbleiben.

§. 8

So oft nun ein Membrum aus der Societät oder dessen Eheweib verstirbet, soll es von den Erben, oder, wenn keine vorhanden, von der Gesellschaft einem, welcher solches zu bezeugen weiß, den Aeltesten vermeldet werden, damit alsdenn sothaner Todesfall denen sämtlichen Membris durch den Besteller bekannt gemacht werden könne, welche denn entweder durch den Besteller sogleich, oder doch längstens binnen 24 Stunden, nach erhaltener Notification, ein jeder 2 gl. baares Geld an  
gang-



gangbaren Münzorten, zur Cassa an den Ältesten einzuliefern gehalten, darunter aber deren Eheweiber, welche davon befreyet, so lange der Mann lebet, nicht zu verstehen sind; Sollte nun wider Verhoffen die Bezahlung sothaner 2 gl. von einem Membro unterlassen werden, soll er eo ipso von der Societät excludiret seyn, und daran weiter keinen Antheil haben, auch dasjenige, was er bereits zur Cassa entrichtet, nicht zurück fordern können.

Da es sich aber zutrüge daß einer oder der andere von dem Besteller nicht angetroffen würde oder derselbe gar abwesend wäre und solches bey der Zurückkunft glaubwürdig beybrächte; So ist derselbe nicht zu excludiren; jedoch gehalten, dasjenige, was er bey Abwesenheit schuldig verblieben, längstens binnen 4 Tagen an die Ältesten zu bezahlen, oder er ist vor excludirt oder vor kein Membrum mehr zu achten. Daserne auch einer oder der andere sich in einer andern Begräbniß - Gesellschaft befände, und bey dem Absterben das Leichen Geräthe, nicht nehmen, noch von der Pirnaischen Gemeinde, Grabe Gesellschaft beerdiget seyn wolte; So soll dessen Erben von denen zu bezah-



zahlenden Beneficien Geldern ein Thaler decourtiret und an die Jacobi-Cassa berechnet werden, dargegen die Aeltesten neben der Leiche hergehen, und solcher gestaltes mit einander halten, und selbige um ein billiges begleiten wollen. Wofern aber.

§. 9.

ein oder anderes Mitglied in Armuth und Krankheit gerathen möchte, und deshalb bey Absterben eines andern Membri, die in §. 8. gesetzten 2 gl. nicht so gleich aufzubringen vermöchte, sondern selbiges ein oder das andere mahl in Rest verbliebe; So soll zwar einen solchen armen oder kranken Membro nachgesehen, jedoch, dasjenige, was er auf solche Arth schuldig blieben, bey dessen Ableben denen Erben von dem Beneficio, so sie nach denen §. 11. 12. 13ten zu seinem Begräbniß zu gewarten haben decourtiret und der Societäts-Cassa vergütet werden. Möchte aber

§ 10.

ein oder das andere Membrum nach der Reception sich von hier ganz und gar wegwenden, und niemanden alhier haben, der bey Absterben eines Membri die in §. 8. gesetzten 2 gl. jedes mahl abtrüge so soll ein solches, nebst dessen



deßen Eheweib oder Erben völli<sup>g</sup> excludiret  
seyn und bleiben. Wenn nun,

§. 11.

ein Membrum oder deßen Eheweib mit Tode  
abgeh<sup>e</sup>t, und der Numerus exclusive derer  
Eheweiber bestehet, sollen zu des Verstorbenen  
Begräbniß binnen 2 Tagen, nach dem Ableben,  
deßen Erben, sie mögen ab intestato oder ex  
testamento succediren, vor das erste Jahr  
10 Thlr., im andern Jahr 15 Thlr., im drit-  
ten Jahr 20 Thlr., im vierten 25 Thlr. und  
das fünfte Jahr 30 Thlr., auch, wenn die  
Societät complet ist, bis in das fünfzehende  
Jahr jedes 2 Thlr. mehr, und bis 50 Thlr.  
zum Beneficio gegen Quittung ausgezahlet  
werden; Daferne aber von Capital, oder  
eingehenden Interessen so viel nicht vorhanden  
seyn sollte; So erleget ein jeder von der Soci-  
etät zu deßen Bestreitung 2 gl. mehr, welche  
ihm künfftig bey der Aussteuer wieder zu gute  
gehen. Wosferne aber

§. 12.

bey Ableben eines Mannes oder deßen Ehewei-  
bes, die Societät nicht complet wäre; So

B

vers

verbleibet es bey dem Beneficio auf vorige Jahre, und erhalten dessen Erben so viel, als in selbigen Jahre nach selbigen ausfällt, das übrige gehet ad Cassam.

§. 13.

Wenn eine Wittbe nach ihres Mannes Tode bey der Societät verbleiben will, so steuret sie die in §. 7. gesetzten 2 gl., wenn sie aber sich wieder verheyraethet, und der neue Ehemann in die Societät treten möchte, so höret die Einksteuer einer solchen Ehefrau bey des Mannes Leben wieder auf, jedoch ist der neue Ehemann, oder die Ehefrau verbunden, aufs neue sich wieder einzukauffen, desgleichen können auch erwachsene Kinder an der Eltern Stelle, jedoch nicht an die Stelle des Beneficii gelangen und gehen solchenfalls beyderseits denen Expectanten vor, und erlangen alsdenn das Beneficium nach den Jahren, wie die Inscription und Reception geschehen; Dahingegen wenn ein Expectante ein wirklich Mitglied wird, so ist selbiger vor dem Absterben die Steuern zu bezahlen schuldig. Und wenn ein Membrum vor 450 Societätsverwandte die in §. 8. gesetzten 2 Gl. gesteuert hat, so ist dasselbe von fernerer Steuer

er

❧ ❧ ❧

er befreyet, und erhalten dessen hinterlassene Erben das ausfallende Beneficium, daferne aber ein Membrum eine Aussteuer gehoben, kann es nicht Steuerfrey werden.

§. 14.

Wenn ein oder das andere Membrum ganz und gar ohne Erben absterben solte, so sollen die Aeltesten von dem Beneficio das Begräbniß besorgen, und wenn etwas davon übrig bleibt, der Cassa anheim fallen; Daferne sich aber binnen Jahres-Frist Erben finden, und diese sich behörig legitimiren möchten, soll ihnen das übrige gegen Dvittung gefolget und ausgezahlet werden

§. 15.

Im Fall ein Membrum oder dessen Ehe-  
weib, Verbrechens halber, in Inquisition  
gerathen möchte, und von Leben zum Todte  
gebracht würde, oder in Custodia verstürbe,  
oder auch sich selbst entleibete, so sollen dessen  
Erben oder Nachbleibende nicht das allermin-  
deste zu fordern, berechtiget seyn, auch von  
den Membris nichts gesteuert werden.  
Wenn auch

§. 16.

ein Membrum oder dessen Ehefrau bey Absterben, über die im §. 9. erwähnte restirende Steuer, annoch andere Schulden verlassen möchten, sollen denselben Creditores kein Recht an dem Beneficio nehmen können, sondern solcher soll lediglich zu dessen Begräbniß verbleiben. Wenn nun

§. 17.

Die Aeltesten und Deputirten den Tag Jacobi, des Mittags um 12. Uhr bey einem Aeltesten oder sonst an einen gewissen Orth, auf Erfordern; zusammenkommen, worunter kein anderes Mitglied zu verstehen; So sollen

§. 18.

bey dieser Zusammenkunft die Aeltesten nebst dem Cassen-Schreiber und Deputirten, die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, samt darzu gehörigen Belegen vorlegen, der Besteller auch, von den Vorfällenheiten, Rede und Antwort geben, welche so dann die Rechnung zu durchsehen und darbey die vorkommende Erinnerung zu machen, jene aber  
sol:

1789. Einb.



solchen abhelfliche Maaße zu geben haben, und wenn nach so thaner Examination die Rechnung von besagten Deputirten richtig befunden worden, ist selbige von ihnen zu unterschreiben und zu quittiren; Dahingegen wenn Rechnungsführer eines Betrugs überführet werden möchte, soll er nicht allein so gleich den Ersas thun, sondern auch mit den Seinigen gänzlich excludiret seyn, und bey der Societät nicht den mindesten Antheil haben. Hienächst sollen bey dieser Zusammenkunft die Aeltesten und Deputirten, nicht weniger der Cassen - Schreiber und Societätsbesteller, von ihrer Function und Berrichtung auf Erfordern, einander mit aller Becheidenheit Rede und Antwort geben, und überhaupt ein jeder fried- und freundschaftlich sich bezeigen, ingegentheil allen Zanks und Anzüglichkeiten sich enthalten, wie denn, wenn dergleichen geschähe, und derselbe dabey auf den Tisch zu schlagen, sich unterstenge, ein solcher mit 12 gl. Strafe zur Cassa verfallen, und, bey verweigernder Bezahlung, gänzlich excludiret seyn und bleiben soll. Möchten aber

§. 19.

sonst andere Irrungen und Differentien bey der

B 3

So.



Societät vorkommen, welche die Aeltesten, nebst den Deputirten nicht abthun könnten, so sollen solche E. Hoch Edlen Magistrat allhier von ihnen zur Entscheidung gegeben und überlassen werden. Es sollen aber

§. 20.

bey Absterben eines jeden Membri von denen von der Societät allemahl einkommenden zwey Groschen vor 8 Persohnen, nemlich die 4 Aelteste, 2 Deputirte, den Schreiber und Besteller vier Pfennige eingetheilet werden, es mag die Societät aus mehr als 450 oder weniger Personen bestehen, und solchemnach bekommen von jeder Leiche dieselben und zwar der Aelteste, so die Cassen - Lade in Verwahrung hat, einen halben Pfennig, die drey Aeltesten jeder einen viertels Pfennig, 2 Deputirte jeder einen viertels Pfennig, der Schreiber einen halben Pfennig, der Besteller ein und drey viertels Pfennig, die übrigen 20 Pfennige oder 1 gl. 8 pf. aber werden der Cassa berechnet.

§. 21.

Bei der jährlichen Uebergabung und Abnahme der Rechnung, wird vor die Aeltesten und übrigen Cassa-Officianten, von der Societät nach-



nächstehende Ergößlichkeiten ex Cassa zugestanden und zwar:

1 Thlr. = = den Aeltesten, welcher das Jahr die Cassa in Verwahrung gehabt,

= 12 gl. = dem Schreiber die Rechnung zu verfertigen,

= 12 gl. = dem Besteller, und

3 Thlr. = = denen Aeltesten, Deputirten, dem Schreiber und Besteller zur Ergößlichkeit,

1 Thlr. Schreibe-Materialien,

und sollen solche in Ausgaben der Rechnung passiren. Endlich wird

§. 22.

über gegenwärtige Articul bey Strafe der Exclusion prompt gehalten, jedoch mit diesem Vorbehalt, selbige allemal nach Gutbefinden der Societät und derer Genehmhaltung zu ändern, zu vermehren und zu verbessern. Und, daferne übrigens bey Krieges- oder Pestzeiten, welche jedoch Gott von Stadt und Lande allezeit in Gnaden abwenden wolle, die Cassa nicht in genugsame Sicherheit gebracht werden könnte, soll die vorhandene Baarschaft sofort unter die Membra vertheilet, und die Societät einige Zeit aufgehoben werden. Gleich-



Gleichwie nun sämtliche Interessenten mit allen vorhergehenden Punkten und Clausulen wohl, einig und zufrieden, auch noch darbey verabredet, solche, wenn die Societät completer, und deren Confirmation erlanget seyn wird, in Druck bringen zu lassen, und jedem Mitgliede ein Exemplar zur Nachricht auszuhandigen. Also haben auch gegenwärtige vier Aeltesten, beyde Vorsteher, der Cassenschreiber und Besteller dieses eigenhändig unterschrieben. So geschehen. Dresden, am 12. Mart. 1763.

Heinrich Gottlieb Brockhagen, Bürger und Informator als Aeltester.

Gottfried Ehrenreich Döring, Bürger und Weißbecker, als Aeltester.

Johann George Grohmann, Königl. Jagdbedienter als Aeltester.

Johann Gottfried Ling, Bürger und Gürtlermeister als Aeltester.

Johann Gottlieb Häuser, Bürger und Schneider, als Vorsteher.

Johann Pelarzus, Bürger und Beutler, als Vorsteher.

Gottfried Schneider, als Cassaschreiber.

Johann Daniel Seyffert jun. als Societätsbesteller.





QX Ya 2706

X 231 1324

n.c.





# ARTICUL

der

am 25. Jul. 1754.

in der

Königl. und Chursl. Sächß.  
Residenzstadt Dresden

Christl. loblich errichteten

## JACOBI

# Begräbnis-

## Beneficien - Cassa,

Wie solche am 3. Jun. Allergnädigst  
confirmiret und dem Druck  
übergeben.

---

Im Jahr Christi. 1763.